



**„Newsletter Financial Consultant“ - Fundiertes Wissen und  
aktuelle Informationen „rund um die Finanzplanung“ für  
Teilnehmer und Absolventen des Fachseminars Financial Consultant**

**Themengebiet 3: Steuern in der Finanzplanung**

**3/1 Umfassendes BMF - Schreiben zur Abgeltungsteuer veröffentlicht**

(Stand: 7.2.2010 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Mit der Abgeltungsteuer auf laufende Kapitalerträge und realisierte Wertzuwächse sollte alles einfacher, gerechter und vor allem unbürokratischer werden – so jedenfalls die Auffassung des Bundesfinanzministers. Leider haben sich die Hoffnungen auf eine nennenswerte Vereinfachung des „Kapitalsteuerrechts für Privatanleger“ nicht erfüllt.

Am 22.12.2009 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium ein umfangreiches Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)). Mit diesem für die Beratungspraxis wichtigen Schreiben wurden die an die kreditwirtschaftlichen Verbände gerichteten Schreiben zusammengefasst. Weiterhin wird erstmals auch auf Fragen im Zusammenhang mit dem Veranlagungsverfahren bzw. mit den tariflichen Besonderheiten eingegangen. Das BMF - Schreiben zur Abgeltungsteuer gliedert sich nach den Normen des Einkommensteuergesetzes und enthält auf 105 Seiten insgesamt 326 Randziffern, die für die Finanzplanungspraxis von großer Bedeutung sind:

**3/2 Steuerliche Behandlung von vereinnahmten Stückzinsen**

(Stand: 7.2.2010 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Bis Ende 2008 waren Stückzinsen beim Verkäufer als Zinsertrag zu versteuern (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG a. F.). Seit dem 1. Januar 2009 stellen **vereinnahmte Stückzinsen** einen Teil des Veräußerungserlöses nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG dar. In Rz. 50 des genannten Schreibens zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 22.12.2009 heißt es nun:

*„Der Veräußerer hat die besonders in Rechnung gestellten und vereinnahmten Stückzinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG zu versteuern. Dies gilt auch bei Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden. Soweit in diesen Fällen im Jahr 2009 im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG nicht angewandt wurde, ist dies nicht zu beanstanden. In diesen Fällen besteht jedoch eine Veranlagungspflicht nach § 32d Abs. 3 EStG (Pflichtveranlagung)“.*

---

**Hinweis an die Leser:**

Die Autoren haben die Informationen des Newsletters mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die Sparkassenakademie Niedersachsen für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernimmt.

### **3/3 Forderungsausfall ist keine Veräußerung**

(Stand: 7.2.2010 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Der Forderungsausfall ist keine Veräußerung i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG. Die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der Forderung sind einkommensteuerrechtlich insoweit ohne Bedeutung (Rz. 60 des BMF - Schreibens zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 22.12.2009).

#### **Praxishinweise:**

Bereits mit seinem Schreiben vom 14.7.2004 hatte das Bundesfinanzministerium zu notleidenden Argentinienanleihen folgende Auffassung vertreten, die als Argumentationshilfe für das Thema „Forderungsausfall ist keine Veräußerung“ herangezogen werden kann (vgl. BMF - Schreiben vom 14.7.2004 zur ertragsteuerlichen Behandlung der Einnahmen aus der Veräußerung oder Abtretung einer Kapitalanlage bei vorübergehender oder endgültiger Zahlungseinstellung des Emittenten im Rahmen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG, in: Bundessteuerblatt Teil I Nr. 13 vom 16.8.2004, S. 611):

„Der Gesetzgeber wollte allerdings solche Vorgänge nicht in die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen einbeziehen, die eindeutig der Vermögensebene zuzuordnen sind. Hierzu gehören Wertveränderungen der Kapitalanlage als solche, die sich aus einer (vorübergehenden) Zahlungseinstellung eines Emittenten oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eines privaten Unternehmens ergeben. Verluste aus der Veräußerung oder Abtretung einer hiervon betroffenen Kapitalanlage sind daher im Rahmen des § 20 EStG steuerlich nicht zu berücksichtigen, sondern allenfalls bei den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG“ (Anmerkung des Verfassers: heute § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG).

### **3/4 Behandlung von weitergegebenen Bestandsprovisionen**

(Stand: 7.2.2010 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Bei Abschluss eines Finanzplanungsvertrages sind die recht- und steuerlichen Aspekte zu Bestandsprovisionen (oder Kick-backs) anzusprechen.

#### **Rechtliche Gesichtspunkte:**

BGH-Urteil vom 19.12.2006 – XI ZR 56/05 (veröffentlicht in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 28. Jg., 2007, S. 518 ff.).

#### **Leitsatz des Gerichts:**

Wenn eine Bank einen Kunden über Kapitalanlagen berät und Fondsanteile empfiehlt, bei denen sie verdeckte Rückvergütungen aus den Ausgabeaufschlägen und jährliche Verwaltungsgebühren erhält, muss sie den Kunden über diese Rückvergütungen aufklären, damit der Kunde beurteilen kann, ob die Anlageempfehlung allein im Kundeninteresse nach den Kriterien anleger- und objektgerechter Beratung erfolgt ist, oder im Interesse der Bank, möglichst hohe Rückvergütungen zu erhalten.

#### **Steuerliche Aspekte:**

Erstatten Kreditinstitute ihren Kunden diese Bestandsprovisionen ganz oder teilweise, stellt die Rückvergütung nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums wirtschaftlich betrachtet einen teilweisen Rückfluss früher Aufwendungen dar. Es handelt sich daher um Kapitalerträge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, bei denen die Kapitalertragsteuer gemäß § 7 Abs. 1 InvStG einbehalten wird (vgl. Rz. 84 des BMF - Schreibens zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 22.12.2009).

## Themengebiet 4: Recht in der Finanzplanung

### 4/1 Aktuelle Hinweise zum deutschen Anleger- und Verbraucherschutz 2010

(Stand: 7.2.2010 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

In diesem Jahr werden sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Finanzplanung weiter dynamisch entwickeln. Im Koalitionsvertrag der CDU, CSU und FDP, der am 26. Oktober 2009 unterschrieben wurde, sind für die 17. Legislaturperiode zum Thema „**Anleger- und Verbraucherschutz**“ folgende Maßnahmen beabsichtigt:

- Gewährleistung eines angemessenen Anlegerschutzes gegen unseriöse Produktanbieter und Falschberatung unabhängig von Produkt- und Vertriebsweg.
- Verschärfung der Haftung für Produkte und Vertrieb.
- Vereinheitlichung der Anforderungen an Berater und Vermittler (vor allem in Bezug auf Qualifikation, Registrierung und Berufshaftpflicht).
- Schnelle Erkennbarkeit der wesentlichen Bestandteile einer Kapitalanlage, sämtlicher Kosten sowie Provisionen einschließlich Rückvergütungen.
- Unterstellung der Anbieter von Finanzprodukten unter die staatliche Aufsicht.

### Transparenz von Finanzprodukten soll verbessert werden

In Berlin wird derzeit die **Einführung eines Produktinformationsblattes** für eine verbraucherfreundliche Finanzberatung diskutiert. Verbraucher sollen für sich geeignete Finanzprodukte leichter erkennen und vergleichen können. Das Produktinformationsblatt stellt kurz und prägnant die wesentlichen Merkmale des Anlageprodukts (wie z.B. Produktbezeichnung, Anbieter/Emittent, Produktbeschreibung, Risiken, Rendite, Kosten) dar und ermöglicht somit einen Vergleich mit anderen Finanzprodukten. Bundesverbraucherministerin Ilse Aigner begrüßt, dass nun auch die Europäische Kommission (z.B. im Rahmen der UCITS IV) Anstrengungen unternimmt, für die verschiedenen Anlageprodukte ein solches Informationsblatt zu entwickeln. Informationen zum Produktinformationsblatt sind abrufbar unter: [www.bmelv.de](http://www.bmelv.de).

### 4/2 UCITS IV – ein Meilenstein im europäischen Investmentrecht

(Stand: 7.2.2010 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Im Juni 2009 stimmte der Europäische Rat wichtigen Änderungen der EU-Richtlinie für Investmentfonds zu. Die neue Richtlinie, kurz als „UCITS IV“ bezeichnet, ist bis **Mitte 2011 in das nationale Recht** umzusetzen. Sie wird den Investmentmarkt in Europa neu ordnen, der nicht zuletzt für die private Altersvorsorge immer mehr an Bedeutung gewinnt. Zu den Neuregelungen zählen beispielsweise

- die Ermöglichung von grenzüberschreitenden Fondsfusionen,
- eine Verstärkung der aufsichtsrechtlichen Zusammenarbeit in Europa und
- die Ersetzung des vereinfachten Verkaufsprospekts durch ein zweiseitiges Informationsblatt (Key Investor Information).

### Key Investor Information

Die „wesentlichen Informationen“, die zukünftig den vereinfachten Verkaufsprospekt ersetzen, müssen Anleger auf zwei Seiten eine **fundierte Anlageentscheidung** ermöglichen. Die Informationen müssen dem Anleger **vor Vertragsabschluss** übermittelt werden. Zu den wesentlichen Informationen gehören beispielsweise die Anlageziele und -strategie, Kosten, Gebühren und bisherige Ergebnisse des Fonds. Ferner ist dem Anleger das Risikoprofil der Anlage zu verdeutlichen. Dabei legt der europäische Gesetzgeber Wert darauf, dass die Informationen vom Anleger verstanden werden können, ohne zusätzlichen Rat dafür einholen zu müssen.

### 4/3 Beratungsprotokoll in der Praxis: Erfahrungsbericht und Perspektiven

(Stand: 7.2.2010 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Seit Anfang des Jahres müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen (z.B. Banken und Sparkassen) über jede Anlageberatung bei einem Privatkunden ein schriftliches Protokoll anfertigen (§ 34 Abs. 2a Satz 1 WpHG). Für die telefonische Anlageberatung gelten Besonderheiten (§ 34 Abs. 2a Satz 3 - 6 WpHG). Der Mindestinhalt des Beratungsprotokolls ist in § 14 Abs. 6 WpDVerOV geregelt. Danach hat das Protokoll beispielsweise vollständige Angaben zu enthalten über die im Verlauf des Beratungsgesprächs **erteilten Empfehlungen** und die für diese Empfehlungen genannten **wesentlichen Gründe** (§ 14 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 WpDVerOV). Um eine „Empfehlung“ handelt es sich, wenn dem Anleger zu einer bestimmten Handlung (z.B. Kauf, Verkauf, Halten) als in seinem Interesse liegend geraten wird (vgl. Gemeinsames Informationsblatt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank zum neuen Tatbestand der Anlageberatung, Stand: 12.11.2007, abrufbar unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)).

#### Erfahrungsbericht aus der Praxis

Das Protokoll wird von der Praxis durchaus positiv bewertet, wobei allerdings ältere Kunden oft den Sinn und Zweck der neuen Dokumentationspflichten nicht einsehen bzw. verstehen. In diesen Fällen sind weitere Aufklärungsgespräche erforderlich.

In der Beratungspraxis wurde jedoch auch festgestellt, dass Protokolle zu „oberflächlich“ ausgefüllt wurden. Dies sollte aus Sicht des Autors unterlassen werden, weil sich die BaFin in diesem Jahr ausgewählte Beratungsprotokolle auf deren Stimmigkeit im Rahmen der Prüfung nach § 36 WpHG ansehen wird. Für die Aufsichtsbehörde ist es besonders wichtig, dass mit dem Beratungsprotokoll Anlass und Verlauf der Anlageberatung transparenter werden.

#### Erste Äußerungen der BaFin zum Beratungsprotokoll

In ihrem monatlich erscheinenden *BaFin-Journal* berichtet die Aufsichtsbehörde über neue Entwicklungen im Aufsichtsrecht. In der ersten Ausgabe des Jahres 2010 widmet sich die Behörde auch dem Themenkomplex „Beratungsprotokoll“. Nachfolgend sollen wichtige BaFin-Aussagen zum Protokoll dargestellt und als „Richtlinien für ein ordnungsmäßiges Beratungsprotokoll“ angesehen werden (entnommen aus: BaFin-Journal 01/2010, S. 5 – 6, abrufbar unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)).

1. Für die Aufsichtsbehörde ist von Interesse, an welche Kunden ein Institut von sich aus mit bestimmten Anlagevorschlägen herantritt.
2. Aus dem Protokoll sollte deutlich hervorgehen, warum sich der Kunde als Ergebnis des Beratungsgesprächs für ein von seinem Berater empfohlenes Finanzinstrument entschieden hat, obwohl er zunächst ein anderes Wertpapier erwerben wollte.
3. Der Berater sollte sich im Gespräch vergewissern, dass er und sein Kunde das gleiche Verständnis von Begriffen wie z.B. „sicherheitsorientiert“ und „Altersvorsorge“ hat.
4. Ein besonderes Augenmerk wird die BaFin auf die Prüfung der Argumente legen, mit denen der Berater seinem Kunden das Finanzinstrument empfohlen hat.
5. Betont der Berater etwa die besondere Sicherheit des Finanzinstruments, ferner steuerliche Vorteile oder die gute Wertentwicklung in der Vergangenheit, so sind gerade auch diese Verkaufsargumente als für die Empfehlung genannte wesentliche Gründe im Protokoll festzuhalten.

6. Die BaFin wird kritisch nachfassen, wenn in einem Beratungsprotokoll unter der Rubrik „Empfehlung wesentlicher Gründe“ nur ausgeführt wird, dass das fragliche Finanzinstrumente deshalb empfohlen wurde, weil es für den Kunden geeignet ist. Ein solcher Hinweis im Beratungsprotokoll sagt nichts über den konkreten Inhalt des Beratungsgesprächs aus.

#### **Praxishinweise:**

Wechselt der Kunde beispielsweise in eine höhere Risikoklasse, ist eine erweiterte Aufklärungspflicht des Kunden und eine aussagefähige Dokumentation erforderlich. Verfolgt der Kunde verschiedene Anlageziele, muss der Berater darauf achten, dass die verschiedenen Motive – auch in ihrer Gewichtung – für Prüfer und Aufsicht nachvollziehbar sind (vgl. Schäfer, H.: Aufsichtsrechtliche Bewertung fehlgeschlagener Wertpapieranlagen, in: Ellenberger/Schäfer (Hrsg.): Fehlgeschlagene Wertpapieranlagen, Heidelberg 2006, S. 388).

### **Themengebiet 9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte**

#### **9/1 Ausführungsgesetz zur Umsetzung der EU-Ratingverordnung liegt vor**

(Stand: 7.2.2010 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Die Ratingagenturen (z.B. Standard & Poor's, Moody's, Fitch) zählen mit zu den wichtigen Akteuren an den internationalen Finanzmärkten. Sie trifft verstärkt der Vorwurf, erheblich zur globalen Finanzmarktkrise beigetragen zu haben, indem sie Risiken strukturierter Kredit- und Subprime-Produkte unterschätzt und ihre Ratings den verschiedenen Marktbedingungen nicht sofort angepasst haben. Zu diesem Versagen der Ratingagenturen kam die mangelnde Vorsicht vieler Anleger. Um die Mängel der Ratingqualität zu beseitigen, legte die EU-Kommission in Brüssel im November 2008 den Vorschlag einer europäischen Verordnung über Ratingagenturen vor. Inzwischen liegt die endgültige EU-Rechtsverordnung vom 16. September 2009 auf dem Tisch, die bis Mitte dieses Jahres in das nationale Recht umzusetzen ist. Die Verordnung wird erheblichen Einfluss auf die Tätigkeit von Ratingagenturen haben, die die Kreditwürdigkeit von Unternehmen, Staaten und komplexen Finanzinstrumenten beurteilen.

#### **Ausgewählte Regelungen im Einzelnen**

Die EU-Verordnung sieht ein Zulassungs- und Beaufsichtigungsverfahren für Ratingagenturen vor und legt Anforderungen u.a. zur Transparenz, zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Gewährung einer hohen Ratingqualität fest. Wenn Ratingagenturen wollen, dass ihre Ratings EU-weit verwendet werden dürfen, müssen sie sich registrieren lassen. In Zukunft dürfen Ratingagenturen beispielsweise Finanzinstrumente nur dann bewerten, wenn sie hierfür über genügend fundierte Informationen verfügen. Sie müssen die Modelle, Methoden und grundlegenden Annahmen, auf die sie ihre Ratings stützen, veröffentlichen.

#### **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

Mit dem seit dem 22. Januar 2010 vorliegenden Gesetzentwurf eines Ausführungsgesetzes zur EU-Ratingverordnung (vgl. Bundesrat-Drucksache 33/10 vom 22. Januar 2010) sollen die notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der genannten Verordnung in das nationale Recht geschaffen werden. Die Registrierung der Ratingagenturen und deren laufende Beaufsichtigung wird der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) übertragen und in § 17 (Überwachung von Ratingagenturen) des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) geregelt. Es werden eine Reihe von Bußvorschriften eingeführt, die bei Verstößen gegen die verschiedenen in der EU-Ratingverordnung festgelegten Pflichten greifen.

## Praxishinweise im Umgang mit Ratings

Mit der Umsetzung der neuen EU-Ratingverordnung in das nationale Recht dürften sich die Geschäftspraktiken der Ratingagenturen erheblich verbessern, was für die Integrität und Stabilität der Finanzmärkte von Vorteil ist. Außerdem können die Nutzer von Ratings besser beurteilen, ob die Urteile der Ratingagenturen verlässlich sind.

Allerdings sollte der **Finanzplanungskunde** im Rahmen des **Präsentationsgesprächs** beispielsweise bei der detaillierten Erläuterung des Wertpapiervermögens darauf hingewiesen werden, dass Ratings in Form einer Bonitäts- oder Einstufungsnote für den Schuldner bzw. seine Emission **nur eine Hilfe bei der Anlageentscheidung** sind. Ratings ersetzen nicht die Eigenbeurteilung des Finanzplanungskunden und sind somit auch nicht als Kauf- und Verkaufsempfehlung für ein bestimmtes Wertpapier zu verstehen.

## 9/2 Deutsche Konjunkturerholung im Winterschlaf

(Stand: 12.2.2010 / Autor: Dipl.-Ökonom Torsten Windels, NORD/LB Research / Volkswirtschaft, Chefvolkswirt)

Das Statistische Bundesamt hat am 12. Februar d. J. Daten zur Entwicklung des deutschen Bruttoinlandsproduktes im IV. Quartal 2009 bekannt gegeben. Im Ergebnis bestätigen die erstmals veröffentlichten Details zur Wirtschaftsentwicklung im letzten Vierteljahr 2009 die Schnellschätzung des Statistischen Bundesamts zum Jahres - BIP von Anfang Januar. Demnach hat sich die Konjunkturerholung zum Jahresende nicht fortsetzen können. Das saisonbereinigte BIP stagnierte in den Monaten Oktober bis Dezember. Mit -1,7 Prozent Y/Y liegt das reale BIP noch immer deutlich unter dem Vorjahresniveau. Im Frühjahr wird im Vorjahresvergleich erstmals wieder eine positive Wachstumsrate ausgewiesen werden, schon allein deshalb, weil dann der scharfe Einbruch des letzten Winters im Jahresvergleich nicht mehr enthalten sein wird.

Das Statistische Bundesamt hat bisher zwar noch keine Details der Verwendungsrechnung veröffentlicht. Die Statistiker gaben jedoch bereits eine Tendenz für die Entwicklung der Komponenten an. Demnach gingen lediglich vom Außenhandel positive Impulse aus, während Investitionen und Konsum schrumpften und das Wachstum bremsen. Beim privaten Konsum wirkte sich das Ende der Abwrackprämie aus. Der ungewöhnlich strenge Winter wird zudem eine Ursache für den Rückgang der Investitionen gewesen sein, wengleich wir die stärkeren Auswirkungen im ersten Quartal 2010 erwarten. Inwieweit Kalendereffekte (Werksferien im Dezember) zu einer ungewöhnlich starken Drosselung des Outputs zum Jahresende führten, lässt sich schwer beziffern.

Bereits die zuletzt veröffentlichten harten Konjunkturindikatoren hatten darauf hingedeutet, dass der Konjunkturerholung zum Jahresende die Luft ausgegangen ist. Die Industrieproduktion ist im IV. Quartal durchschnittlich zwar leicht gestiegen (+0,4 Prozent Q/Q), im Dezember jedoch gegenüber dem Vormonat deutlich zurückgegangen und daher mit einem statistischen Unterhang ins neue Jahr gestartet. Vor dem Hintergrund des strengen Winters werden vor allem die Bauinvestitionen im I. Quartal kräftige Einbußen hinnehmen müssen. Hier gilt jedoch, dass aufgeschoben nicht aufgehoben ist. Im weiteren Jahresverlauf wird die Bauwirtschaft von den staatlichen Investitionen im Rahmen der Konjunkturprogramme profitieren können und die witterungsbedingten Einbußen aufholen.

**Fazit:** Die Konjunkturerholung ist in Deutschland im IV. Quartal 2009 ins Stocken geraten. Das Bruttoinlandsprodukt stagnierte im Vergleich zum Vorquartal, sowohl Konsum als auch Investitionen bremsen die Entwicklung. Positive Impulse gingen lediglich vom Außenhandel aus. Im laufenden Quartal wird der strenge Winter einen kräftigen Rückgang der Bauinvestitionen verursachen und das Wachstum erneut bremsen. Im weiteren Jahresverlauf ist jedoch mit einer Fortsetzung der Konjunkturerholung zu rechnen. Für das Gesamtjahr 2010 erwarten wir ein BIP-Wachstum von immerhin 1,6 Prozent.

## Themengebiet 10: Sonstige praxisrelevante Informationen

### 10/1 Informationen über den Weiterbildungsweg zum Zertifizierten Financial Consultant Sparkassen-Finanzgruppe (Teil 2 / Fortsetzung der letzten Ausgabe): Zertifizierungsprüfung / Zertifizierungskolloquium

(Stand: 18.02.2010 / Autoren: Lothar Macke und Frank Meereis)

Grundlage für die Zertifizierung ist das vierwöchige Fachseminar Financial Consultant (s. hierzu Newsletter FC Nr. 3 / 2009). **Erfolgreiche Absolventen dieses Fachseminars**, die sich dann schon „Financial Consultants“ nennen dürfen und die nachweislich über insgesamt **mindestens 18 Monate Praxiserfahrung** im Funktionsfeld Vermögensmanagement – gehobenes Segment / Top-Kunden verfügen, können durch Teilnahme an einem **Zertifizierungskolloquium** den markenrechtlich geschützten Titel „Zertifizierter Financial Consultant Sparkassen-Finanzgruppe“ für drei Jahre befristet erwerben. Die genannten 18 Monate stellen dabei keine Wartezeit nach dem Fachseminar dar, sondern können sich auch aus einschlägiger Berufserfahrung bereits vor Besuch des Fachseminars speisen.

Jedes Jahr werden von der Sparkassenakademie Niedersachsen zwei Termine ausgeschrieben, an denen die Zertifizierungsprüfungen / Zertifizierungskolloquien stattfinden (in der Regel im Mai und November jeden Jahres). Der Anmeldeschluss für diese Termine ist jeweils drei Monate vorher. Bei Anmeldung ist zu beachten, dass bereits einen Monat später (also zwei Monate vor der Prüfung) ein **selbst erstellter Finanzplan** einzureichen ist. Dieser Finanzplan zu einem Praxisfall des Beraters muss neben bestimmten formalen Vorschriften (z. B. Schriftart und –größe, Rand- und Fußnotengestaltung) insbesondere den folgenden **Qualitätsstandards** entsprechen (Auszug aus der Zertifizierungsordnung):

- Alle Kundendaten des **komplexen, anonymisierten** Beratungsfalles aus der Berufspraxis des Teilnehmers sind zweckadäquat zu erfassen, zu analysieren und zu planen. Dies beinhaltet alle Vermögensgegenstände (insbesondere Wertpapiere und Immobilien) und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben, die Erfassung notwendiger persönlicher Informationen (insbesondere Steuern, Nachfolgemangement sowie Vorsorge- und Risikomanagement) und die Abbildung der persönlichen Zielsetzung des Kunden (**Vollständigkeit**).
- Alle Wirkungen und Wechselwirkungen des komplexen Beratungsfalles in Bezug auf Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, auf Einnahmen und Ausgaben, unter Einschluss persönlicher, rechtlicher, steuerlicher und gesamtwirtschaftlicher Faktoren sowie der geschäftspolitischen Intention der Sparkassen-Finanzgruppe sind zu berücksichtigen (**Vernetzung**).
- Der jeweilige Kunde mit seiner Person, seinem familiären und beruflichen Umfeld, seinen Zielen und Bedürfnissen ist in den Mittelpunkt zu stellen und nicht zu verallgemeinern (**Individualität**).
- Die Analyse und Handlungsempfehlungen sind im Grundsatz fehlerfrei, nach dem jeweils aktuellen Gesetzgebungsstand und nach dem ganzheitlichen Betreuungsansatz durchzuführen (**Richtigkeit**).
- Die Analyse und Handlungsempfehlungen sind so zu präsentieren, dass der Kunde sie versteht und nachvollziehen kann sowie seine im Rahmen des Auftrages gestellten Fragen beantwortet erhält (**Verständlichkeit**).
- Der Umfang der Dokumentation des komplexen, anonymisierten Beratungsfalles aus der Berufspraxis des Teilnehmers umfasst **maximal 15 Seiten** fachlichen Inhalt inklusive Abbildungen. Die Beschreibung der Kundensituation sollte etwa 1/3 des Gesamtumfanges ausmachen. Die Ergebnisse der Analyse und die Handlungsempfehlungen sind in Form kundenbezogener Lösungsansätze schriftlich darzustellen. Diese sollten etwa 2/3 des Gesamtumfanges ausmachen (**Dokumentation**).

Aus der Prüfungspraxis ergibt sich die Empfehlung, neben der entsprechenden Komplexität des Falls insbesondere auch auf Vollständigkeit des Finanzplans zu achten. Sicherlich sind

15 Seiten hierzu relativ knapp bemessen, allerdings können z.B. umfangreiche Berechnung im Anhang Platz finden.

Dieser Finanzplan zählt 1/6 der Gesamtnote. Nach Bewertung des Plans wird der Teilnehmer zum Zertifizierungskolloquium eingeladen, dabei wird auch die Bewertung des Plans bekanntgegeben.

Die **Zertifizierungsprüfung** dauert dann insgesamt 50 Minuten. Nach der Begrüßung hat der Teilnehmer 10 Minuten Zeit, seinen Finanzplan vor dem Prüfungsausschuss zu präsentieren. Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus einem Prüfungsvorsitzenden und zwei Prüfern. Die Bewertung der Präsentation trägt wiederum 1/6 zur Gesamtnote bei. Anschließend werden dem Teilnehmer Fragen zum Finanzplan gestellt (ca. 15 Minuten), die Antworten werden hinsichtlich ihrer fachlichen Richtigkeit bewertet und gehen auch wieder mit einem Sechstel in die Gesamtnote ein. Damit ist der erste Prüfungsblock mit 50% der Endnote vollständig.

Die restlichen 50% werden in zwei Fachfragenrunden bestritten. 15-20 Minuten stellen die beiden anwesenden Prüfer Fragen. Diese Fragen können alle Bereiche betreffen, also z.B. Finanzplanung, Recht, Steuerrecht, Immobilienanalyse, Wertpapieranalyse, aktuelle Marktsituation, Volkswirtschaft, Erbschafts- und Erbschaftssteuerrecht, Beteiligungen u. a..

In beiden Prüfungsblöcken müssen jeweils mindestens 50 Punkte und können jeweils maximal 100 Punkte erreicht werden. Die Gesamtpunktzahl dividiert durch zwei ergibt das Gesamtergebnis. Insgesamt muss der Teilnehmer mindestens 70 Punkte erreichen, um die Zertifizierung erfolgreich zu erlangen. Diese Hürde kann auch bei erfahrenen und beruflich erfolgreichen Teilnehmern an einem „schlechten Tag“ zum Problem werden. Generell empfehlen wir, bei Anmeldung darauf zu achten, dass man sowohl für die Erstellung des Plans, als auch für die Vorbereitung auf die Fragen des Kolloquiums, ausreichend Zeit einplant. Die Prüfungspraxis zeigt, dass ca. 20% der Teilnehmer es nicht gleich im ersten Versuch schaffen. Nach unseren Beobachtungen liegt dies meist jedoch nicht an der Qualität der Teilnehmer, die in der Praxis hervorragende Leistungen zeigen, sondern vielmehr an zu viel zeitlicher Belastung in der Vorbereitungszeit und somit zu wenig Zeit für die Vorbereitung. Die Zertifizierungsprüfung kann aber auch wiederholt werden, das möchten wir in diesen Fällen auch eindeutig empfehlen. Maximal sind zwei Wiederholungen möglich.

Nach erfolgreicher Zertifizierung ist der Teilnehmer gemäß Zertifizierungs- und Rezertifizierungsordnung berechtigt, für drei Jahre befristet die Bezeichnung „Zertifizierter Financial Consultant Sparkassen-Finanzgruppe“ zu führen. Über die sich anschließende **Möglichkeit der Rezertifizierung** informieren wir in der nächsten Ausgabe des Newsletters.

An der Sparkassenakademie Niedersachsen werden zwei **Zertifizierungstermine im Jahre 2010** angeboten:

1. 10. Mai 2010 (Anmeldeschluss bereits überschritten) und
2. 24.-26. November 2010 (Anmeldeschluss 24.8.2010 / Einreichung der Finanzpläne bis zum 24.9.2010).

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.s-akademie.de](http://www.s-akademie.de).

## **10/2 Überblick über Seminare für Financial Consultants an der Sparkassenakademie Niedersachsen im Jahre 2010**

(Stand: 16.2.2010 / Autor: Frank Meereis)

Aktuell werden an der Sparkassenakademie Niedersachsen folgende Seminare angeboten, die sich an Berater/Betreuer vermögender Kunden wenden und insbesondere **rezertifizierungsfähig** sind:

<b>17. März 2010</b>	<b>Innovative Lösungen in der Nachfolgeoptimierung</b>
<b>21.-22. April 2010</b>	<b>Workshop Vermögensberatung 2010</b>
<b>27. April 2010</b>	<b>Volkswirtschaftliche Trends 2010/2011</b>
<b>15. September 2010</b>	<b>Frechheit siegt! Neue Wege in der Kundenakquise</b>
<b>30. September 2010</b>	<b>Freiberufler und geschäftsführende Gesellschafter in der Finanz- und Erbplanung</b>
<b>8. November 2010</b>	<b>Erfolgreiche Akquise im Private Banking und Wealth Management</b>
<b>1.-2. Dezember 2010</b>	<b>Workshop Immobilienmanagement 2010</b>

Darüber hinaus erweitern wir unser Angebot um ein **neues Weiterbildungsmodul für die Anlageberatung**: in der Zeit vom **19. bis 21. Mai 2010** sollen in dem Kompakt-Seminar „**Praxisforum Anlageberatung 2010: Vorsprung durch professionelles Wissen**“ aktuelle Herausforderungen und neue Entwicklungen in der Anlageberatung aufgezeigt werden. Der Referent, Hans Nickel, wird in Zukunft einmal jährlich die neuen Trends im Geschäftsfeld „Anlageberatung“ darstellen, Impulse geben und neue Denkanstöße für qualifizierte Beratungsgespräche vermitteln. Folgende Programminhalte sind Gegenstand des diesjährigen, dreitägigen Seminars:

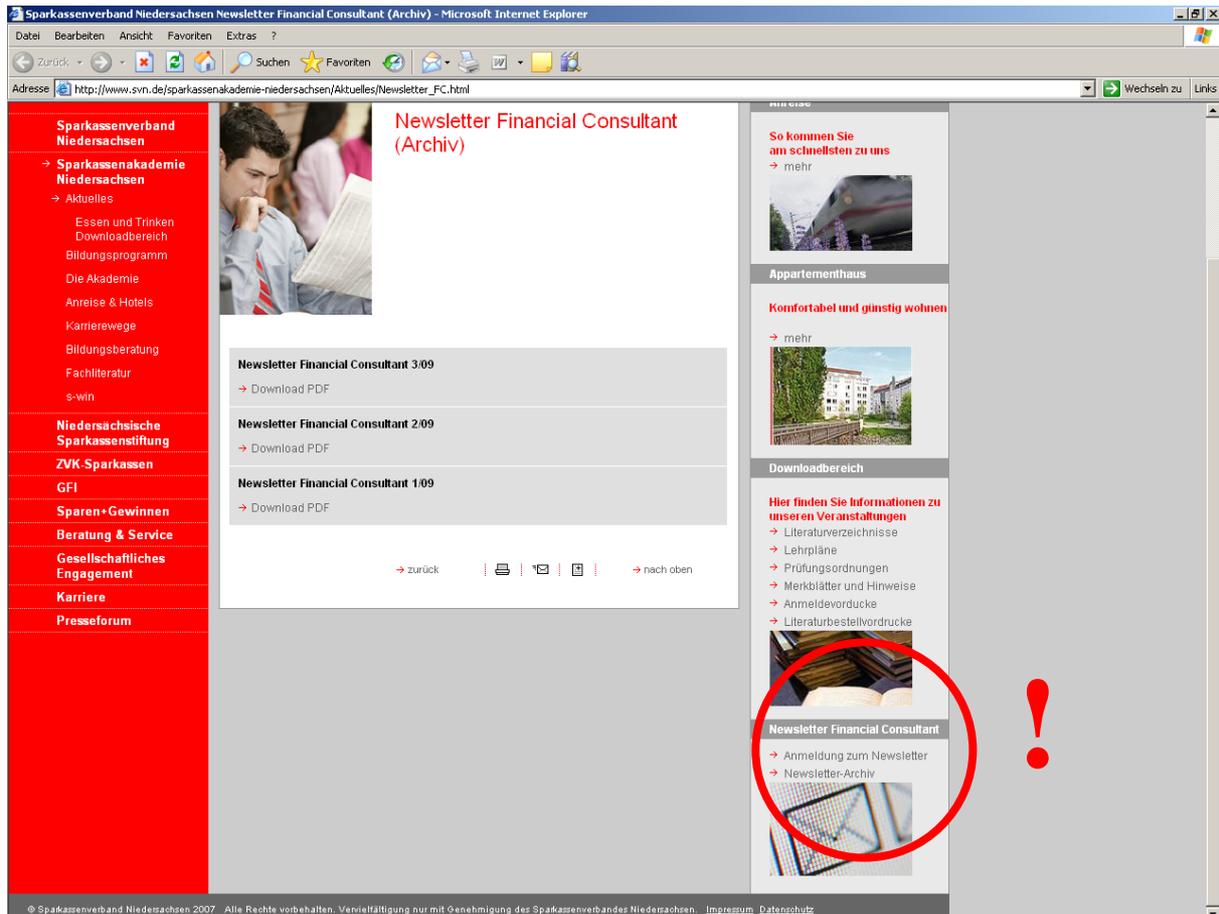
- Internationale Finanzmarktkrise und die Konsequenzen für die Anlageberatung,
- Finanzmärkte im Umbruch: Investmentstrategien in Zeiten globaler Veränderungen,
- Strukturwandel der Märkte erfordert ein Strukturwandel im qualifizierten Beratungsgespräch,
- Lebensqualität als Beratungs- und Betreuungsziel vermögender Privatkunden,
- Anleger- und Verbraucherschutz 2010: Handlungsbedarf im Lichte der Finanzmarktkrise,
- Neues zur Kapitalanlagebesteuerung 2010 aus Gesetzgebung, Finanzrechtsprechung und Verwaltungsanweisungen,
- Entwicklungslinien am Finanzplatz Deutschland: Folgen und Chancen für die Anlageberatung,
- Entwicklungslinien am Finanzplatz Europa: Neue Chancen für die Anlageberatung bei sich wandelnden Rahmenbedingungen,
- Wandel erkennen – Veränderungen gestalten – Zukunft gewinnen: Trends im Anlageberatungsgeschäft 2010/2011.

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.s-akademie.de](http://www.s-akademie.de).

### 10/3 Newsletter FC jetzt auch zum Downloaden (Stand: 16.2.2010 / Autor: Lothar Macke)

Seit Mai 2009 erscheint im vierteljährlichen Rhythmus der Newsletter Financial Consultant. Momentan lesen Sie in der aktuellen Ausgabe Nr. 4.

Ab sofort finden Sie die zurückliegenden Ausgaben im **Newsletter-Archiv** auf unserer Homepage [www.s-akademie.de](http://www.s-akademie.de) :



Damit haben Sie die Möglichkeit, jederzeit auf das fundierte Wissen und die aktuellen Informationen „rund um die Finanzplanung“ zurückzugreifen.

Hannover, 26. Februar 2010 / Mc